

b) ohne im Besitz der nach § 9 erforderlichen Einwilligung zu sein, einen tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten einstellt,

c) einen Vertrag über den Verkauf oder die Verpachtung einer tierärztlichen Praxis abschließt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes — Veterinärwesen —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 16 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte (GBl. II S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
R e i c h e 11

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott.

Vom 30. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott (s. Anlage 1) und das dazugehörige Vertragsmuster (s. Anlage 2) werden hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Schrott sind erstmalig den Verträgen über die ab 1. Januar 1958 erfolgenden Lieferungen von Erzeugnissen mit den Warennummern 09 27 10 00, 09 27 21 00, 09 27 23 00, 09 27 40 00, 09 27 50 00, 09 27 70 00, 09 27 80 00, 09 28 10 00, 09 28 20 00, 09 28 30 00, 09 28 40 00, 09 28 50 00, 09 28 60 00, 09 28 70 00, 09 28 80 00, 09 29 00 00 zugrunde zu legen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 30. Oktober 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: F r i e d e m a n n
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Schrott

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Die Verträge sind nach dem Muster (s. Anlage 2) zu schließen

a) über die Ablieferung des vorhandenen Schrottes (Absatzverträge) zwischen den Betrieben, die eine Schrottauflage erhalten (Anfallstellen), und den örtlich zuständigen Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott),

b) über die Lieferung des Schrottes an die schrottverbrauchenden Betriebe (Versorgungsverträge) zwischen diesen Betrieben und der Zentralen Leitung der VHZ Schrott.

(2) Die Absatzverträge sind in Höhe der Schrottauflage, die Versorgungsverträge in Höhe des von dem zuständigen Kontingenträger zugewiesenen Kontingents zu schließen.

(3) Das Vertragsangebot hat der örtlich zuständige Betrieb bzw. die Zentrale Leitung der VHZ Schrott auszufertigen.

(4) Die Vertragspartner sollen bei Vertragsabschluß gleichzeitig folgende Angaben austauschen:

Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber,
Telegrammadresse,
Bankkonto,
Bankkenn-Nummer.
VF-Nummer und Postscheckkonto.

Der Besteller hat ferner die Versandanschriften anzugeben.

§ 2

Lieferung

(1) Der Lieferer hat innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums kontinuierlich zu liefern. Vorlieferungen sind zulässig, bedürfen aber bei den Versorgungsverträgen der Zustimmung des Bestellers, soweit sie 10 % der Menge des laufenden Lieferzeitraums überschreiten. Die Zustimmung gilt auch durch vorbehaltlose Abnahme als erteilt.

(2) Sind monatliche Teilmengen vereinbart, so darf der Lieferer die Monatsmenge bis zu 10 % unterschreiten. Die Unterschreitung muß innerhalb der folgenden drei Monate ausgeglichen sein. Unterschreitungen in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten sowie erneute Unterschreitungen ohne vorheriges Aufholen der Rückstände sind unzulässig.

(3) Der bei den Betrieben anfallende und nach den hierfür geltenden Bestimmungen dort verbleibende Schrott (Eigenanfall, Blauschrott und Kokillengußbruch) wird auf die vereinbarte Liefermenge des Anfallmonats angerechnet.

(4) Der Schrott ist an die schrottverbrauchenden Betriebe qualitätsgerecht unter Beachtung der TGL, der Preisbestimmungen sowie der im Verträge festzulegenden Versandvorschriften der VHZ Schrott und der schrottverbrauchenden Betriebe zu liefern.

§ 3

Versand

(1) Der Lieferer hat den Schrott zu verladen und zu versenden.